

**MERKBLATT**  
**HERKUNFTSANGABEN AM PRODUKT UND AM VERKAUFSORT**  
**IM QUALITÄTS- UND HERKUNFTSSICHERUNGSSYSTEM FÜR**  
**LEBENSMITELMANUFAKTUREN**

*„Der Betrieb legt jene Region fest, aus der er seine Hauptzutaten und primären Zutaten bezieht. Hauptzutaten stammen immer aus dieser Region, primäre Zutaten stammen entweder aus dieser Region oder deren tatsächliche Herkunft ist anzugeben. Bei freiwilligen näheren Herkunftsangaben<sup>1</sup> gilt diese Vorgabe gleichermaßen.“*

**Regionen** können landschaftlich abgegrenzte Gebiete, Bundesländer, länder- oder staatenübergreifende Gebiete oder mehrere Regionen übergreifende Gebiete sein (z.B. Region Neusiedlersee, Region Bodensee).

**Hauptzutat** ist jene Zutat, die den mengenmäßig größten Anteil ausmacht. Hauptzutaten betriebseigener Produkte stammen immer aus der vom Betrieb selbst festgelegten Region. Wasser, Zucker, Kakaomasse und Salz sind davon ausgenommen. Wenn Wasser, Zucker, Kakaomasse oder Salz die Hauptzutaten sind, muss jene Zutat, die den mengenmäßig zweitgrößten Anteil ausmacht aus der vom Betrieb selbst festgelegten Region stammen (z.B. Erdbeeren in Erdbeerkonfitüre).

**Primäre Zutaten<sup>2</sup>** sind, vereinfacht ausgedrückt, jene Zutaten, die man üblicherweise mit einem Lebensmittel assoziiert (z.B. Fleisch in Wurst, Erdbeeren und Joghurt in Erdbeerjoghurt). Primäre Zutaten betriebseigener Produkte sollen nach Möglichkeit aus der vom Betrieb selbst festgelegten Region stammen. Sollten primäre Zutaten nicht aus dieser Region stammen, gilt folgendes:

- ✓ Wenn es klar ist, dass eine primäre Zutat nicht aus der Region stammen kann (z.B. Kakao, Kokosflocken), muss nicht darauf hingewiesen werden.<sup>3</sup>
- ✓ Wenn es möglich wäre, dass eine primäre Zutat aus der Region stammen könnte (z.B. Marillenkönfitüre in Marillenkrapfen, Erdbeeren in Erdbeerjoghurt), muss darauf hingewiesen werden, dass der Rohstoff bzw. die Zutat nicht aus der Region stammten:
  - Es ist darauf zu achten, dass die Information beim Kauf **gut sichtbar** ist (z.B. beim Verkauf im Geschäft muss die Information am Verkaufsort gegeben sein und nicht nur auf der Website).
  - Die Information kann mittels **Verpackung, Etikett, Handzettel, Preisschild, Aushang, Plakat, Speisekarte, Website oder Social Media** erfolgen. Eine rein mündliche Information reicht nicht aus.
  - Die Information muss **verständlich** sein.
  - Bei freiwilligen näheren **Herkunftsangaben am Produkt** erfolgt die Information im selben Sichtfeld am Produkt. Die Mindestschriftgröße beträgt 1,2 mm bzw. 75 % der Schrifthöhe der Herkunftsangabe.

Bei Handelsware, die eindeutig als solche erkennbar ist, gelten diese Vorgaben nicht.

---

<sup>1</sup> Als „freiwillige nähere Herkunftsangaben“ sind Herkunftsangaben in Verbindung mit Marken der AMA-Marketing und Herkunftsangaben in der Bezeichnung des Lebensmittels (z.B. „Mostviertler Schinken“) zu verstehen. Verkehrsübliche Bezeichnungen und Gattungsbezeichnungen (z.B. Krakauer, Frankfurter, Emmentaler, Linzer Torte) sind keine freiwilligen näheren Herkunftsangaben.

<sup>2</sup> Nähere Informationen zu Thema „Primäre Zutaten“ sind abrufbar unter <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/Kennzeichnung/kennz.html>

<sup>3</sup> Die Vorgaben der Verordnung (EU) 2018 Nr. 775 können bei verpackten Lebensmitteln abweichen.

### BEISPIEL „CHAMPIGNONWURST“:

Ein Betrieb hat für sich die Region „Tirol“ festgelegt und produziert „Champignonwurst“ mit Champignons aus Deutschland.

- ✓ Region lt. Betriebsdaten: Tirol
- ✓ Freiwillige nähere Herkunftsangabe: keine
- ✓ Hauptzutat: Fleisch
- ✓ Primäre Zutaten: Fleisch, Champignons aus Deutschland

Das Fleisch muss nachweislich aus Tirol stammen (geboren: AT, aufgezogen: Tirol, geschlachtet: AT), weil es sich um die Hauptzutat handelt. Champignons dürfen aus einer anderen Region bezogen werden, weil es sich um eine primäre Zutat handelt. Die Herkunft der Champignons ist anzugeben:

- ✓ Richtige Angaben:
  - „Champignons nicht aus Tirol“
  - „Champignons aus Deutschland“
  - „Champignons aus der EU“
  - „Champignons anderer Herkunft“
- ✓ Falsche Angaben:
  - „Champignons aus EU und nicht EU“
  - „Mit Fleisch aus Tirol“ reicht nicht aus. Es muss zusätzlich angegeben werden, dass die Champignons nicht aus Tirol stammen.

### BEISPIEL „WALNUSSBROT“:

Ein Betrieb hat für sich die Region „Niederösterreich“ festgelegt und produziert „Niederösterreichisches Walnussbrot“. Die Walnüsse stammen aus der Ungarn.

- ✓ Region lt. Betriebsdaten: Niederösterreich
- ✓ Freiwillige nähere Herkunftsangabe: Niederösterreich
- ✓ Hauptzutat: Mehl
- ✓ Primäre Zutat: Mehl, Walnüsse aus Ungarn

Das Mehl muss nachweislich aus Niederösterreich stammen (Getreide geerntet in NÖ), weil es sich um die Hauptzutat handelt. Walnüsse dürfen aus einer anderen Region bezogen werden, weil es sich um eine primäre Zutat handelt. Die Herkunft der Walnüsse ist anzugeben:

- ✓ Richtige Angaben:
  - „Walnüsse nicht aus Niederösterreich“
  - „Walnüsse aus Ungarn“
  - „Walnüsse aus der EU“
  - „Walnüsse anderer Herkunft“
- ✓ Falsche Angaben:
  - „Walnüsse aus EU und nicht-EU“
  - „Aus niederösterreichischem Getreide“ reicht nicht aus. Es muss zusätzlich angegeben werden, dass die Walnüsse nicht aus Niederösterreich stammen.